

6 O 75/25



Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Automotive, Viktoria-
Luise-Platz 7, 10777 Berlin,


gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch den Geschäftsführer David Harris,
Merrion Road, Dublin 4 D04 X2K5, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2026
durch die Richterin  als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.12.2023 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 887,03 € freizustellen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.000,00 €.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit der Speicherung und Verarbeitung von Daten des Klägers durch die Beklagte.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen einer behaupteten rechtswidrigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten geltend.

Die Beklagte betreibt u.a. das soziale Netzwerk Instagram. Diese Plattform ermöglicht es den Nutzern, persönliche Profile zu erstellen und in dem Umfang ihrer so erstellten Präsenz in diesem Netzwerk mit anderen Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt zu treten. Zentrales Merkmal von Instagram ist die Personalisierung. Dazu nutzt die Beklagte Daten, die die Nutzer selbst bei der Registrierung (zwingend: Benutzername, Mailadresse oder Telefonnummer, Alter) oder später angeben; sowie „on-site“-Daten, die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzer auf Instagram gesammelt werden; und sog. (hier streitgegenständlich) „off-site“-Daten, die die Beklagte von Dritten erhält und die z.B. Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren.

Der Kläger nutzt die Plattform Instagram zu privaten Zwecken. Er ist unter dem Benutzernamen „“ seit dem 21.12.2019 bei Instagram registriert. Der Kläger hat „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ zugestimmt und über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ nicht

eingewilligt. Um ein Konto auf Instagram zu nutzen und sich zu registrieren, muss ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen von Instagram zustimmen. Wegen der Einzelheiten diesbezüglich wird auf die Anlage B1 vgl. Bl. 465 ff d. e-Akte verwiesen. In den Nutzungsbedingungen heißt es unter anderem, dass in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten erläutert werde, wie die Beklagte Informationen über alle Meta-Produkte hinweg erhebe, verwende und teile. Auch werde erläutert, wie der Nutzer u.a. in den Instagram Privatsphäre- und Sicherheitseinstellungen seine Informationen kontrollieren könne.

Des Weiteren informiert die Beklagte in ihrer „Datenschutzrichtlinie“ (zu den Akten eingereichte Fassung vom 07.09.2023) zusammengefasst, das Verhalten ihrer Nutzer nicht nur bei Nutzung von den Produkten der Beklagten zu analysieren, sondern annähernd im gesamten Internet und auf einer Vielzahl von mobilen Apps. Wegen der Einzelheiten und hinsichtlich der genauen Formulierung diesbezüglich wird auf die Anlage K 3 vgl. Bl. 67 ff. d. e-Akte verwiesen.

Die Beklagte ist Entwicklerin verschiedener sog. „Meta Business Tools“, die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern (sog. „Drittunternehmen“) Werbeeinnahmen verschaffen. Die Drittunternehmen binden die Business Tools auf ihren Webseiten und in ihren Apps ein. Zahlreiche reichweitenstarke Webseiten und Apps in Deutschland nutzen die Business Tools der Beklagten. Zwischen der Beklagten und den Drittunternehmen finden die Business Tools Nutzungsbedingungen Anwendung (vgl. Anlage B 4 Bl. 514 ff. d. e-Akte).

Die Business Tools der Beklagten sind auf einer Vielzahl der Webseiten weltweit und auch einer Vielzahl reichweitenstarker Webseiten in Deutschland aktiv. Hierzu gehören Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de), Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), aber auch Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe in den Niederlanden, Website extra auch auf Deutsch).

Nach Vortrag des Klägers, den die Beklagte als unsubstantiiert rügt, sind in Deutschland schätzungsweise 30 bis 40 % aller Seiten im Internet betroffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Übersicht der Webseiten und Apps, vgl. Anlage K 1 Bl. 42 ff. d. e-Akte sowie auf die Anlage K 4 Bl. 217 ff. d. e-Akte Bezug genommen.

Auf diesen Webseiten identifizieren die Business Tools den einzelnen Besucher und erfassen dessen Klicks und Texteingaben, um sie an die Beklagte zu senden. Zweck der Business Tools ist es unter anderem, die Effektivität der Werbeanzeigen von Drittunternehmen auf den von der Beklagten angebotenen Plattformen zu messen und zu erhöhen.

Sobald ein Instagram-Nutzer eine Homepage oder App eines Drittunternehmens, welches die Business Tools einsetzt besucht, übermittelt das Drittunternehmen über die eingebundenen Business Tools die IP-Adresse des Nutzers sowie den User-Agent des Clients an die Beklagte. Dies erfolgt immer, d.h. unabhängig davon, ob der Nutzer zu diesem Zeitpunkt überhaupt bei Instagram eingeloggt ist, oder nicht.

Nutzer, die nicht das kostenpflichtige Abo für die werbefreie Nutzung von Instagram abschließen und stattdessen der Beklagten die Einwilligung erteilen, ihre auf den Produkten der Beklagten erhobenen Informationen für Werbung zu nutzen, bietet die Beklagte die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ an. Diese Einstellung holt eine Einwilligung für die Nutzung von Business Tools Daten zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung von den Nutzern durch die Beklagte ein, die sich dafür entscheiden, personalisierte Werbung auf Instagram zu erhalten.

Wenn ein Nutzer nicht über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ einwilligt, verarbeitet die Beklagte die durch die Business Tools gesammelten Daten dieses Nutzers jedenfalls nicht zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung für diesen Nutzer. Die Beklagte verwendet die Informationen des Nutzers die über Business Tools gesammelt werden aber für bestimmte Zwecke trotzdem, nur nicht für die Bereitstellung von personalisierter Werbung.

Für den durchschnittlichen Internetnutzer ist nicht erkennbar, ob die jeweilige Website mit einem Meta Business Tool ausgestattet ist oder nicht. Der Besucher ist beim Aufruf sämtlicher von ihm aufgerufenen Webseiten und Apps im Unklaren, ob und wenn ja, welche Daten unmittelbar an die Server der Beklagten weitergeleitet werden.

Mittels der übertragenen technischen Standarddaten wird – soweit technisch möglich – eine bereits von der Beklagten erfasste Person identifiziert. Der Umstand des Besuchs der die Daten übertragenden Homepage bzw. App sowie der entsprechende Zeitpunkt wird sodann dem personenbezogenen Profil dieser Person zugeordnet und gespeichert und reichert dieses Persönlichkeitsprofil entsprechend um diese personenbezogene Information weiter an. Weitere personenbezogenen Daten über die Aktivitäten des Nutzers auf der Homepage bzw. App des Dritten werden jedenfalls dann gespeichert und mit den sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Daten über den

jeweiligen Nutzer zu einem personenbezogenen Profil verbunden, wenn der Nutzer in den Einstellungen seine Zustimmung zur Nutzung „optionaler Cookies“ erteilt hat. Hat der Nutzer gegenüber der Beklagten der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht zugestimmt, verwendet die Beklagte die Daten für diesen Benutzer nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Sie verwendet jedoch auch in diesem Fall die Daten, die von Drittunternehmen über Meta Business Tools gesendet werden, für andere Zwecke, nach Vortrag der Beklagten etwa „für Sicherheits- und Integritätszwecke“, einschließlich des Zweckes „der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta“.

Mit vorgerichtlichem Anwaltsschreiben vom 22.11.2023 (Anlage K 7) forderte der Kläger die Beklagte unter anderem dazu auf, anzuerkennen, dass der Vertrag zwischen den Parteien nach rechtskonformer Auslegung eine Datenverarbeitung der streitgegenständlichen Drittquellendaten ohne wirksame Einwilligung grundsätzlich nicht zulasse sowie sich strafbewehrt zu verpflichten, Daten nur noch gem. ausdrücklicher Weisung des Klägers zu verarbeiten und auf Aufforderung zu löschen bzw. zu anonymisieren; Auskunftspflichten zur vollständigen Auskunft über die personenbezogenen Daten des Klägers anzuerkennen; sowie es strafbewehrt zu unterlassen personenbezogene Daten des Klägers in Form von Drittquellendaten ohne nachweisbare wirksame Einwilligung weiter zu verarbeiten, sowie Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,-€ zu zahlen.

Die Beklagte reagierte darauf mit außergerichtlichem Schreiben vom 11.08.2025 (Anlage B 7) und verwies auf ihre „Self-Service-Tools“, die eine Zusammenfassung der Daten bieten würden, allerdings ggf. gelöschte Daten nicht anzeigen würden, die eventuelle aus Sicherheitsgründen vorübergehend gespeichert worden seien.

Der Kläger behauptet, er nutze viele Webseiten und Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ vorzufinden sind, regelmäßig, insbesondere auch solche Seiten, die sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten.

Der Kläger behauptet, er surfe durchschnittlich drei bis vier Stunden am Tag, mindestens jedoch eine Stunde am Tag im Internet über einen Browser und verbringe mindestens eine Stunde am Tag in verschiedenen Apps. Er nutze Instagram etwa ein bis zwei Stunden am Tag, vereinzelt auch länger. Die digitalen Bewegungen des Klägers hinterließen ohne sein wissentliches Zutun eine Datenspur. Diese Datenspur spioniere die Beklagte mit Hilfe der Business Tools aus.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte verstoße gegen Bestimmungen der DSGVO. Da die Beklagte keinerlei Rechtfertigungsgründe für die über die Business Tools

betriebene Datenverarbeitung darlege, sei die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers illegal. Eine wirksame Einwilligung oder sonstige Rechtfertigungsgründe lägen nicht vor.

Der Kläger habe der Beklagten nie bewusst und freiwillig eine Einwilligung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung erteilt.

Der Kläger habe vor der Aufklärung durch seine Prozessbevollmächtigten kein Bewusstsein dafür gehabt, dass die Beklagte seine Aktionen außerhalb des Netzwerks aufzeichne. Nunmehr wisse er, dass er sich beim Aufruf beliebiger Websites und Apps niemals sicher sein könne, ob die Beklagte gerade mitlese, was er tut oder nicht. Er wisse nunmehr, dass er die Kontrolle darüber, was die Beklagte mit den erhaltenen Daten mache, was sie über ihn weiß und mit wem sie dieses Wissen teilt, verloren habe.

Der Kläger ist weiter der Ansicht, dass der EuGH (Urteil vom 04.07.2023 Az. C-252/21) entschieden habe, dass die von der Beklagten seit 2018 für die streitgegenständliche Datenverarbeitung ins Feld geführten Rechtfertigungsgründe Art. 6 Abs. 1 lit. b. und f. DSGVO nicht einschlägig seien. Ebenso müsse eine Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO freiwillig und informiert erfolgen und dürfe nicht zur Bedingung der Nutzung von Facebook oder Instagram gemacht werden.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, die Beklagte räume sich in ihren äußerst schwammig formulierten AGB fast unbegrenzte Rechte zur Datenverarbeitung ein.

Der Kläger ist insbesondere der Auffassung, dass das Bundeskartellamt mit Beschluss vom 06.02.2019 (Az. B6-22/16) die Tätigkeit der Beklagten bereits für rechtswidrig erklärt habe. Dies habe der BGH auch bestätigt (BGH KVR 69/19, Beschluss vom 27.05.2020).

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 € beträgt, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.12.2023 zu zahlen,

3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 887,03 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klageschrift enthalte keinerlei konkrete Behauptung oder Nachweise, dass die personenbezogenen Daten des Klägers über die streitgegenständlichen Business Tool tatsächlich erhoben werden.

Wenn ein Nutzer ihres sozialen Netzwerks sich entscheide, den optionalen „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“ nicht zuzustimmen, würde sie die Daten dieser Person, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, für „bestimmte“ Verarbeitungszwecke nicht nutzen, sondern nur für „begrenzte“ Zwecke wie beispielsweise „Sicherheits- und Integritätszwecke“.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger tatsächlich Webseiten und Apps Dritter besucht habe, die eines der streitgegenständlichen Business Tools verwenden, seine sensiblen personenbezogenen Daten tatsächlich über die Business Tools an Meta übermittelt worden seien und sie die Daten der Klageseite ohne eine gültige Rechtsgrundlage gemäß der DSGVO verarbeitet habe.

Die Beklagte ist der Ansicht, die generelle Verarbeitung der erhobenen Daten sei rechtmäßig. Die Tools seien keineswegs unrechtmäßig oder anrücklich, sondern ein allgegenwärtiger und integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung und ihrer Funktion. Die Nutzung dieser Technologie sei im modernen Internet allgegenwärtig. Tatsächlich würden auch viele andere Unternehmen ähnliche Tools anbieten.

Auch würden die Anzahl der Websites Dritter, die die streitgegenständlichen Business Tools nutzen, nur einen Bruchteil des gesamten Internets darstellen.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, dass vielmehr die Drittunternehmen datenschutzrechtlich verantwortlich seien. Es sei allein die Entscheidung des Drittunternehmens, ob es die Business Tools installiert und verwendet und welche

Kundendaten es an die Beklagte sendet. Aufgrund der Nutzungsbedingungen für die Meta-Business-Tools habe das Drittunternehmen eine entscheidende Verantwortung gegenüber den Besuchern seiner Website und/oder App.

Die Verantwortung, die Einwilligung zur Übermittlung von Off-Site-Daten einzuholen, liege beim Betreiber der Drittwebsite oder App. Die Beklagte sei weder dafür verantwortlich, insoweit eine Einwilligung einzuholen, noch wäre dies technisch möglich.

Auch ist Beklagte der Ansicht, ihre Datenschutzrichtlinie stelle detaillierte Informationen dazu bereit, wie Meta die Informationen erhebt, verwendet, teilt und übermittelt. Diese entziehe der Behauptung des Klägers, ihm sei unbekannt, in welchem Umfang die Informationen über ihn erfasst, nach der Erstspeicherung auf Ihren Servern weiterverwendet werden jegliche Grundlage.

Auch handele es sich bei der Datenschutzrichtlinie der Beklagten um eine Informationsgrundlage im Sinne von Art. 13 und 14 DSGVO, nicht um einen Vertrag oder irgendeine Form von Vereinbarung zwischen den Nutzern und der Beklagten. Die Beklagte räume sich durch die Nutzungsbedingungen keinerlei Rechte zur Datenverarbeitung ein.

Auch sei der eigentliche Zweck der Meta-Produkte, den Nutzern die Möglichkeit zu geben, nahtlos Verbindungen herzustellen, zu kommunizieren und Inhalte mit anderen Nutzern auf der ganzen Welt auszutauschen. Diese Kernfunktion hänge von der nahtlosen internationalen Übertragung von Nutzerdaten ab.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, die Bezugnahme des Klägers auf Auszüge aus dem Beschluss des Bundesgerichtshofs (KVR 69/19) und die Entscheidung des EuGH vom 4. Juli 2023 – C-252/21 („EuGH-BKartA-Entscheidung“) stützten den Vortrag des Klägers bezüglich der Rechtswidrigkeit in keiner Weise. So habe der BGH nicht abschließend über die rechtliche Auffassung des Bundeskartellamts entschieden, dass die Nutzungsbedingungen der Beklagten nach deutschem Wettbewerbsrecht missbräuchlich seien und insbesondere nicht darüber, ob die Datenverarbeitungsaktivitäten der Beklagten mit dem Datenschutzrecht unvereinbar sind.

Das Bundeskartellamt habe klargestellt, dass *„in Deutschland wohnende Facebook-Nutzende nun deutlich verbesserte Kontrollmöglichkeiten darüber [haben], inwieweit ihre Daten, die bei der Nutzung von Facebook anfallen, mit Daten aus anderen Quellen verknüpft werden“*. Für das Bundeskartellamt sei dabei wichtig gewesen, dass die Beklagte den Nutzenden in Form von Einwilligungsprozessen eine echte Entscheidungshoheit über die Zusammenführung von Daten einräume.

Auch enthalte die Entscheidung des EuGH keine Feststellungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Business-Tools-Daten durch die Beklagte. Der EuGH habe nicht jeden einzelnen Verwendungszweck, für den die Beklagte Daten von Business-Tools verarbeitet, rechtlich bewertet.

Auch sei die Beklagte nicht in der Lage, sich angemessen zu verteidigen, da der Kläger nicht spezifiziere, welche Verarbeitungszwecke er beanstande. Denn die vom Kläger ausgewählten Einstellungen auf Instagram hätten eben einen Einfluss darauf, ob die Daten von der beklagten für bestimmte Verarbeitungszwecke verarbeite.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, sowie den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das Landgericht Bielefeld ist sachlich zuständig gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

Da der Kläger als Verbraucher handelt, folgt die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bielefeld aus Art. 17 Abs. 1 c), Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO.

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 79 Abs. 2 Satz 1 DSGVO.

2.

Auch der Klageantrag zu Ziffer 1) ist zulässig. Insbesondere ist er im Hinblick auf die zu unterlassenden Handlungen („personenbezogene Daten des Klägers zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden“) hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

3.

Auch ist die Klage mit dem Klageantrag zu 2) zulässig. Der Kläger kann die Höhe eines immateriellen Schadensersatzanspruchs in zulässiger Weise in das Ermessen des Gerichts stellen, nachdem er einen Mindestbetrag angegeben hat.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Antrag zu 1)

Der Kläger hat einen auch einen Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte. Die Beklagte hat es zu unterlassen, weitere personenbezogene Daten mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, diese an ihre Server weiterzuleiten und die Daten dort zu speichern und anschließend weiter zu verwenden.

a)

Der Anspruch ergibt sich aus §§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG, des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Art. 8 GRCh und dem Nutzungsvertrag (vgl. auch BGH, Urteil vom 11. November 2025, VI ZR 396/24, Rn. 43, juris).

Anspruchsgrundlagen aus der DSGVO ergeben sich nicht (vgl. EuGH, Urteil vom 4. September 2025, C-655/23, Rn. 43, juris, sowie OLG Dresden Endurteil v. 3.2.2026 – 4 U 292/25, GRUR-RS 2026, 1138 Rn. 40, beck-online).

Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass eine konkrete (Erstbegehungs- oder Wiederholungs-)Gefahr dafür besteht, dass die Beklagte gegenwärtig über die Meta Business-Tools gesammelte personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, die Beklagte Verantwortliche für diese Verarbeitung ist und sie eine Rechtfertigung gem. Art. 6 DSGVO für diese Datenverarbeitung nicht darlegt und beweist (vgl. OLG Dresden Endurteil v. 3.2.2026 – 4 U 292/25, GRUR-RS 2026, 1138 Rn. 40, beck-online).

Der nicht erforderliche und auch nicht durch eine Einwilligung gedeckte Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung und die rechtswidrige Datenverarbeitung mangels Rechtfertigungsgrundes hat den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, das ihn gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten schützt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, vgl. hierzu Art. 7, 8 GRCh; Art. 8 EMRK; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83, insb. Rn. 148, juris).

Die Beklagte darf anders als in ihren Nutzungsbedingungen aufgeführt „App-, Browser- und Geräteinformationen“ und „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ nicht dauerhaft und uneingeschränkt ohne eine gesonderte Einwilligung zur „Erfüllung eines Vertrages“, zur „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“, zum Schutz „wesentlicher Interessen“, zur „Wahrung öffentlicher Interessen“ oder für die „berechtigten Interessen“ der Beklagten verarbeiten, wenn hierfür keine Einwilligung vorliegt (vgl. OLG Naumburg Urt. v. 5.2.2026 – 9 U 124/24, BeckRS 2026, 4548 Rn. 208, 209, beck-online).

Dabei kann der Kläger verlangen, dass es die Beklagte unterlässt, die o.g. Datenpunkte auf Drittseiten und -apps zu erheben.

Dies ergibt sich aus dem Folgenden:

aa)

Die Beklagte ist die richtige Anspruchsgegnerin. Der Verantwortlichkeit der Beklagten steht nicht entgegen, dass daneben ggf. auch das jeweilige Drittunternehmen als Betreiber der Webseite bzw. App Verantwortlicher ist. Es können auch mehrere gleichzeitig und gemeinsam datenschutzrechtlich verantwortlich sein, bzw. können Verstöße im Sinne von § 1004 BGB und § 823 BGB auch von mehreren Schädigern begangen werden.

Die Beklagte ist jedenfalls zumindest (Mit-)Schädigerin im Hinblick auf die streitgegenständlichen Datenverarbeitungsvorgänge, was als Grundlage für die geltend gemachten Ansprüche genügt. Zwar werden die Business Tools durch Drittunternehmen – nicht durch die Beklagte selbst – auf deren Webseiten bzw. Apps eingebunden. Unstreitig ist jedoch, dass die Beklagte ihrerseits die von ihr entwickelten Business Tools den Drittunternehmen zur Einbindung auf deren Website bzw. App zur Verfügung stellt. Hierdurch nimmt die Beklagte maßgeblichen Einfluss darauf, dass und in welchem Umfang beim Besuch der Dritt-Webseiten bzw. -apps durch einen Nutzer über diese Business Tools personenbezogene Daten dieses Nutzers erhoben und an die Beklagte weitergeleitet werden. Auch speichert die Beklagte die Daten, die von den Drittunternehmen übermittelt werden und leitet sie anschließend weiter.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte im Rahmen einer Rahmenvereinbarung mit den Betreibern der Webseiten bzw. in ihren Business Tools Nutzungsbedingungen, dort Abschnitt 3 lit. c-d), den Drittunternehmen die Verpflichtung auferlegt, einen stabilen und hinreichend auffälligen Hinweis für Nutzer bezüglich dem Erfassen, Teilen sowie der Verwendung der Business-Tool-Daten bereitzustellen, der näher beschriebene Mindestangaben zu enthalten hat.

Zwar sollen nach Art. 26 DSGVO – dessen Rechtsgedanke hier im Rahmen von § 1004 BGB jedenfalls entsprechend anzuwenden ist - gemeinsam Verantwortliche „*in einer Vereinbarung in transparenter Form festlegen, wer von ihnen welche Verpflichtung erfüllt*“. Eine solche Vereinbarung entbindet die gemeinsam Verantwortlichen indes nicht grundsätzlich von ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Betroffenen; dies wäre ein rechtlich unbeachtlicher Vertrag zu Lasten Dritter.

Im Übrigen wäre die Vereinbarung der Beklagten mit den Betreibern der Webseiten bzw. Apps auch inhaltlich nicht ausreichend, um die Beklagte generell aus ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Nutzern für die Erhebung von Daten über die Meta Business Tools und deren weitere Nutzung zu entbinden.

Die Verantwortlichkeit des Betreibers der Webseite oder App ist auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt, für den/die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet (EuGH, Ur. v. 29.07.2019 – C-40/17 –, juris – FashionID). Dazu gehört die Erhebung und Weitergabe von Daten an die Beklagte, aber weder die Speicherung dieser Daten bei der Beklagten noch ihre weitere Verarbeitung durch die Beklagte, einschließlich beispielsweise ihrer Zusammenführung mit dem Nutzerprofil des Klägers bei der Beklagten oder der Weitergabe der Daten an Dritte durch die Beklagte (vgl. hierzu auch LG Mainz Ur. v. 27.6.2025 – 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 40-48, beck-online).

bb)

Anders als die Beklagte meint, hat der Kläger zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche auch nicht zu präzisieren, welche anderen Zwecke weitergehender Datenverarbeitung er beanstandet. Der Kläger beanstandet nicht lediglich bestimmte Datenverarbeitungszwecke. Er beanstandet vielmehr, dass die auf Drittwebseiten bzw. -apps entstehenden personenbezogenen Daten des Klägers überhaupt erfasst und verarbeitet werden, gleich zu welchen Zwecken.

Da es sich bei diesen Verarbeitungsvorgängen um interne Abläufe in den Systemen der Beklagten handelt, trifft sie dabei eine sekundäre Darlegungslast zu den Datenverarbeitungsvorgängen bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Business-Tools. Der Kläger hat demgegenüber nicht darzulegen, welche konkreten Webseiten er aufgesucht hat und auf welchen dieser Webseiten Business-Tools zum Einsatz kommen (vgl. OLG Dresden Endurteil v. 3.2.2026 – 4 U 292/25, GRUR-RS 2026, 1138 Rn. 41, beck-online).

b)

Die generelle Praxis der Beklagten, immer und auch ohne Einwilligung jedenfalls solche technischen Standarddaten, die der Beklagten mit einer Wahrscheinlichkeit von über 99% eine Identifizierung der jeweiligen Nutzerin bzw. des jeweiligen Nutzers innerhalb der Metasysteme erlaubt, sowie das Datum, dass und wann die fragliche Drittseite mit diesen technischen Parametern aufgesucht wurde, über die Business Apps zu erheben, beeinträchtigt den Kläger in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses unter den Bedingungen der modernen und von digitalen Systemen zutiefst geprägten Massengesellschaft essenzielle Grundrecht („Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden“ (BVerfGE 65, 1 (43) = NJW 1984, 419). (BVerfG Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13 [= ZD 2020, 100 mAnm Petri und mAnm Gräbig = MMR 2020, 99 mAnm Hoeren – Recht auf Vergessen I]) schützt die Grundrechtsträger auch gegenüber Privaten in ihrem Recht, selbst zu entscheiden, welche Daten an Dritte herausgegeben werden – und welche nicht.

c)

Die Praxis der Beklagten ist auch rechtswidrig. Gesichtspunkte, die diese spezifische Form der Datenverarbeitung durch die Beklagte rechtmäßig erscheinen lassen könnten, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Insbesondere liegt kein Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO vor.

Im Einzelnen:

aa)

Soweit die Beklagte behauptet, keine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung vorzunehmen, ist dies unerheblich. Den maßgeblichen Vortrag des Klägers betreffend der gesamten Datenerhebung und –verarbeitung durch die Beklagte hat sie vielmehr nicht bestritten.

Im Übrigen enthält der Vortrag der Beklagten auch kein substantiiertes Gegenvorbringen zu den Tatsachen und technischen Abläufen, wobei ein Bestreiten mit Nichtwissen auch nicht zulässig wäre, § 138 Abs. 4 ZPO. Vielmehr trifft die Beklagte insoweit als Verwenderin der Business Tools eine sekundäre Darlegungslast.

bb)

Die Kammer geht auch davon aus, dass der Kläger von der Datenerhebungspraxis der Beklagten über Drittwebseiten betroffen war, ohne dass es entgegen der Ansicht der Beklagten weiteren Vortrages zum Aufrufen der Seiten bedarf.

Eine substantiierte Darlegung, wann der Kläger welche Webseite besuchte oder welche Apps er nutzte, ist nicht geboten. Die Beklagte bedarf dieser Information schon nicht, weil die erforderlichen Daten auf ihr zugänglichen Servern hinterlegt sind (vgl. hierzu auch OLG Naumburg Urt. v. 5.2.2026 – 9 U 124/24, BeckRS 2026, 4548 Rn. 211, beck-online).

Es steht der Annahme der Betroffenheit des Klägers von der Datenverarbeitung nicht entgegen, dass der Kläger nicht konkret dargelegt und bewiesen hat, welche genauen Webseiten er besucht hat, auf denen die Business Tools aktiv waren und dass und welche Daten hierbei an die Beklagte übermittelt worden sind.

Zum einen ist die Beklagte dem Vortrag des Klägers nicht ausreichend entgegengetreten, dass ca. 30-40 % aller größeren Webseiten weltweit, darunter auch etliche mit hochsensiblen Themen, den Meta Pixel als eines der Business Tools nutzen; insoweit wird auf die Anlagen K 4 und K 5 zur Klageschrift Bezug genommen. Die Beklagte bestreitet das Vorbringen des Klägers lediglich als unsubstantiiert, was prozessual unzureichend ist. Hinzu kommt, dass unstreitig nur der vorzitierte Meta Pixel ausfindig gemacht werden kann, die anderen Meta Business Tools (Conversions API, F. SDK, Conversions API, App Events API) hingegen nicht. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Zahl betroffener Webseiten und Apps noch deutlich größer ist. Bereits aufgrund dieser Zahlen muss bei jedem, der das Internet in üblicher Weise regelmäßig nutzt, zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass er ebenso regelmäßig Seiten aufsucht, auf denen ein Business Tool der Beklagten installiert ist. Der Kläger hat substantiiert unter Vorlage entsprechender Aufstellungen dargelegt, dass viele Webseiten weltweit und auch viele reichweitenstarke Webseiten in Deutschland mit den Tools der Beklagten arbeiten. Zudem hat er konkret vorgetragen, das Internet täglich drei bis vier Stunden zu nutzen. Dem ist die Beklagte, die naturgemäß positive Kenntnis darüber hat, auf welchen Webseiten und Apps ihre Business Tools aktiv sind, nicht substantiiert entgegengetreten.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Nutzung des Internets, wie sie als glaubhaft zugrunde gelegt werden kann, ist der Kläger danach von der Datenerhebung der Beklagten betroffen. Die vom Kläger vorgelegten Auflistungen aus verschiedenen Bereichen erfassen eine Vielzahl üblicher und bekannter Seiten, mit denen ein Internetnutzer bei einem durchschnittlichen Nutzungsverhalten nahezu zwangsläufig in Berührung kommen muss.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass Datensätze des Klägers übermittelt und von ihr gespeichert oder sonst verarbeitet worden sind, war dies ebenfalls unbeachtlich. Auch insoweit wäre der Beklagten, die lediglich Einblick in ihre Datenbank hätte nehmen müssen, ein substantiiertes Bestreiten möglich und zumutbar gewesen.

Im Übrigen traf die Beklagte zudem eine sekundäre Darlegungslast, da der Kläger letztlich außerhalb des von ihm darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während die Beklagte sie hat und ihr nähere Angaben zumutbar sind. Dem Kläger ist es grundsätzlich nicht zumutbar, näher zu den im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten und mit Business Tools der Beklagten versehenen Homepages vorzutragen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn er vorträgt, dass jeder Instagram Nutzer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den oben beschriebenen Überwachungsmaßnahmen durch die eingesetzten Business-Tools betroffen war. Denn zum einen kann schon naturgemäß niemand mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren, welche Homepages zu welchem Zeitpunkt er oder sie in der Vergangenheit besucht hat. Zum anderen wäre dem Kläger auch selbst dann, wenn dieses Wissen vorhanden wäre, kein substantiierter Vortrag möglich, da der Kläger keinen auch nur ansatzweise vollständigen Überblick darüber haben kann, auf welchen Homepages zu welchem Zeitpunkt welche Business Tools der Beklagten enthalten waren (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025, Az.: 15 O 15/24, Rn. 86 ff. zitiert nach juris).

cc)

Die danach zugrunde zu legende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers ist unrechtmäßig.

Die Beklagte verstößt mit dieser Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO, es liegt auch keine wirksame Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 a) DSGVO vor.

(1)

Darlegungs- und beweisbelastet ist insoweit die Beklagte. Nicht zu folgen vermag das Gericht dem Einwand der Beklagten, sie brauche Rechtfertigungsgründe für die Erhebung und weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Klägers außerhalb der Verarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung nicht anzuführen, weil eine solche Verarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung hinsichtlich der Daten des Klägers nicht stattfindet und der Kläger nicht spezifiziert, gegen welche anderen Verarbeitungszwecke er sich wenden

wolle. Die Beklagte meint, es sei der konkrete Verarbeitungszweck, der eine Ermittlung der Rechtsgrundlage eines Verantwortlichen gemäß Art. 6 DSGVO bedinge, weshalb zunächst der Kläger bestimmte Verarbeitungszwecke zu beanstanden habe, bevor die Beklagte zu einer weiteren Einlassung verpflichtet sei.

Diese Argumentation der Beklagten verkennt zum einen, dass der Kläger nicht bestimmte Verarbeitungszwecke der Beklagten, sondern die Datenverarbeitung als solche unabhängig von ihrem Zweck beanstandet. Die Argumentation der Beklagten verkennt außerdem, dass die vom Verantwortlichen im Sinne des § 4 Nr. 7 DSGVO verfolgten Zwecke als subjektive Merkmale für den Nutzer grundsätzlich nicht oder nur schwer erkennbar sind; es ist nicht ersichtlich, warum trotz der grundsätzlichen Darlegungslast des Verantwortlichen hinsichtlich der Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 DSGVO gerade hinsichtlich solcher subjektiver Momente der Berechtigte zu näheren Darlegungen verpflichtet sein soll.

Es ist schließlich auch nicht erkennbar, warum erst solcher Vortrag des Klägers zu bestimmten Verarbeitungszwecken, die nach seiner Vorstellung die Beklagte mit der Datenverarbeitung mutmaßlich verfolge, der Beklagten eine nähere Darlegung möglich sein sollte, warum die Datenverarbeitung für die Verfolgung dieser Zwecke zulässig sein soll.

(2)

Die Verarbeitung von Nutzerdaten ist nicht DSGVO-konform, wenn keine wirksame Einwilligung durch den Verarbeiter eingeholt wird und kein Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Eine Einwilligung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. EWG 42 DSGVO nur dann wirksam, wenn sie vollinformiert erfolgt. Der pauschale Hinweis ohne den klaren Verweis auf den genauen Umfang und die genaue Dauer der Datenspeicherung erfüllt die Anforderungen nicht (vgl. OLG Naumburg Ur. v. 5.2.2026 – 9 U 124/24, BeckRS 2026, 4548, beck-online).

Soweit die Beklagte andeutet, zu welchen Zwecken – wenn nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung – sie die Daten des Klägers verarbeitet, geschieht dies nur vage unter floskelhafter Verwendung von Formulierungen, die schon nicht klar erkennen lassen, was genau mit den Daten des Klägers geschieht, geschweige denn, warum dies durch die von der Beklagten angedeuteten Zwecke gerechtfertigt sein soll. So behauptet die Beklagte, wenn ein Benutzer der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht zustimme oder seine Zustimmung widerrufe, verarbeite die Beklagte die Daten, die von Drittunternehmen über Meta Business Tools gesendet würden, „zulässigerweise für andere Zwecke, z.B., um die

Sicherheit ihrer Server zu schützen“. Beispielhaft solle sichergestellt werden, dass Kriminelle die streitgegenständlichen Business Tools nicht ausnutzten, um über diese Produkte Spam, Scraping oder andere Cyberangriffe durchzuführen. Warum eine Datensammlung, wie sie die Beklagte in streitgegenständlicher Weise durchführt, dazu nützlich oder gar erforderlich sein soll, um die von ihr beispielhaft genannten Denial-of-Service-Angriffe zu verhindern, ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus teilt die Beklagte lediglich noch pauschal und ohne nähere Substantiierung mit, sie stütze sich für die Verarbeitung der von Drittunternehmen über Meta Business Tools erhaltenen Nutzerdaten zu Sicherheit und Integritätszwecken auf die Rechtsgrundlage der vertraglichen Notwendigkeit, der berechtigten Interessen und des öffentlichen Interesses.

Eine Einwilligung in die Datenerhebung und -verarbeitung über die Meta Business Tools hat die Beklagte nicht dargelegt.

Insoweit ist der gesamte Datenverarbeitungsvorgang von Erheben personenbezogener Daten über die Business Tools, Empfangen jener von Geschäftspartnern, Speichern auf eigenen Servern und Verarbeiten zur Profilbildung und Weiterverwendung u.a. durch Weitergabe an Dritte nicht von einer Einwilligung gedeckt.

(3)

Die Verarbeitung ist auch nicht zur Vertragserfüllung erforderlich, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Beklagte könnte auch ohne die Tools ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kläger erfüllen.

Auch ist die Datenverarbeitung nicht nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO gerechtfertigt. Insoweit ist weder konkret dargelegt noch sonst ersichtlich, warum die auf den Webseiten von Drittunternehmen eingebundenen Business Tools sowie die mittels dieser erfolgte Datenspeicherung und -verarbeitung zum Schutz der Sicherheit und Integrität von Servern der Beklagten bzw. des Systems oder in sonstiger Weise zur Wahrung der berechtigten Interessen der Beklagten oder Dritter zwingend erforderlich sein sollten.

dd)

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten indiziert (vgl. OLG Dresden Endurteil v. 3.2.2026 – 4 U 292/25, GRUR-RS 2026, 1138 Rn. 40, beck-online).

Dabei begründet ein einmal erfolgter Vertragsverstoß die tatsächliche Vermutung für seine Wiederholung, nicht nur für identische Verletzungsformen, sondern auch für andere Vertragspflichtverletzungen, soweit die Verletzungshandlungen im Kern gleichartig sind (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, III ZR 192/20, Rn. 115 – 116; Urteil vom 20. Juni 2013, I ZR 55/12, Rn. 18; Beschluss vom 3. April 2014, I ZB 42/11, Rn. 12; m. w. N.; juris).

b)

Die vom Kläger begehrte Sanktion für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgt aus § 890 Abs. 2 ZPO.

2. Antrag zu 2)

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gegen die Beklagte in Höhe von 5.000,00 € gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

Grundsätzlich haben die von der DSGVO zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe abschließenden Charakter, wie sich insbesondere aus den EWG 9 und 10 DSGVO ergibt. Dies gilt jedoch in Anbetracht des EWG 146 S. 4 nicht für Art. 82 DSGVO. Dementsprechend können konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB ebenso wie aus quasivertraglichen oder vertraglichen Sonderverbindungen (§ 280 Abs. 1 BGB) bestehen (vgl. OLG Naumburg Ur. v. 5.2.2026 – 9 U 124/24, BeckRS 2026, 4548 Rn. 289, beck-online m.w.N., LG Mainz Ur. v. 27.6.2025 – 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 90, beck-online m. w. N.).

Die Voraussetzungen eines Anspruches auf Entschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG liegen vor.

a)

Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Daraus ist als Schutzgut das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herzuleiten, dass über den Schutz der Privatsphäre des einzelnen hinausgeht und ihm die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfG, Ur. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/23 –, BVerfGE 65, 1; Ur. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 –, NJW 2008, 822; Beschl. v. 06.07.2016 – 2 BvR 1454/13 –, NJW 2016, 3508). Es umfasst die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des einzelnen, grundsätzlich

selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, ob ein Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll (BGH, Urt. v. 29.04.2014 – VI ZR 137/13 –, NJW 2014, 2276; Urt. v. 11.06.2013 – VI ZR 209/12 –, NJW 2013, 3029). Davon erfasst werden alle Daten, die für Dritte erkennbar einer bestimmten Person zugeordnet sind, etwa das eigene Bild, das gesprochene und geschriebene Wort oder sonstige Einzelheiten des privaten Lebensbereiches (BGH, Urt. v. 11.06.2013 – VI ZR 209/12 –, NJW 2013, 3029). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt die Grundrechtsträger nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung auch gegenüber Privaten in ihren Rechten, selbst zu entscheiden, welche Daten an Dritte herausgegeben werden und welche nicht.

Die Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine hohe Bedeutung. Durch die moderne Informationstechnik, insbesondere die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme, werden dem Einzelnen einerseits neue Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung eröffnet andererseits aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit eröffnet. Solche Gefährdungen ergeben sich bereits daraus, dass komplexe informationstechnische Systeme wie etwa Personalcomputer ein breites Spektrum von Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, die sämtlich mit der Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verbunden sind. Bei den Nutzerdaten handelt es sich um die „Währung“ die die Nutzer für die Nutzung der Plattformen, die in der Regel kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sie haben für die Plattformbetreiber einen enormen wirtschaftlichen Wert.

Bei den Daten handelt es sich aber nicht nur um solche Daten, die der Nutzer bewusst anlegt oder speichert. Im Rahmen des Datenverarbeitungsprozesses erzeugen informationstechnische Systeme selbsttätig zahlreiche weitere Daten, die ebenso wie die vom Nutzer gespeicherten Daten im Hinblick auf sein Verhalten und seine Eigenschaften ausgewertet werden. Werden diese Daten von Dritten erhoben und ausgewertet, so kann dies weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu einer Profilbildung ermöglichen (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 –, NJW 2008, 822).

Der Schutzzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich auch nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb Grund rechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach

dem Ziel des Zugriffs und den bestehenden Verarbeitung und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben (BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 –, BVerfGE 120, 274; Beschl. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1550/03 –, NJW 2007, 2464).

b)

Die Praxis der Beklagten ist rechtswidrig (s.o.). Eine schuldhafte Verletzungshandlung der Beklagten liegt durch ihre unrechtmäßige Datenverarbeitung vor.

c)

Eine schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann.

Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen und oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 1175/20 –, VersR 2022, 830).

Die Höhe der Geldentschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298 m.w.N). Auf die Vermögenslage des Beeinträchtigten kommt es zur Bemessung der Entschädigung nicht entscheidend an, aber eventuell auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers. Für Medien muss der aufzubringende Entschädigungsbetrag einen echten Hemmungseffekt bedeuten, weniger orientiert an Prominenz oder Nichtprominenz des Betroffenen als ausgerichtet auf Art, Ausmaß und Intensität der jeweiligen Persönlichkeitsverletzung; nichts anderes kann in Fällen der vorliegenden Art gelten.

An diesem Maßstab gemessen hält das Gericht eine Entschädigung in Höhe von 5.000,00 € für angemessen.

Die generelle Praxis der Beklagten, immer und auch ohne Einwilligung jedenfalls solche technischen Standarddaten, die der Beklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Identifizierung des jeweiligen Nutzers innerhalb der Systeme der Beklagten

erlaubt, sowie das Datum, dass und wann die fragliche Drittseite mit diesen technischen Parametern aufgesucht wurde, über die Business Apps zu erheben, beeinträchtigt den Kläger in gravierendem Maße in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Wie die Beklagte selbst nicht in Abrede stellt, führt die Vielzahl von Daten, die ihr über ihre Business Tools zur Verfügung gestellt werden dazu, dass die Beklagte den Nutzer allein hierdurch identifizieren kann, und zwar unabhängig von etwaigen browserseitigen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Third Party Cookies, ohne dass der Nutzer dazu bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt sein müsste und ohne dass der durchschnittliche Internetnutzer die Übertragungen von Daten an die Beklagte und deren Zusammenführung bei der Beklagten feststellen oder verhindern könnte.

Das Gericht erachtet als hinreichend dargelegt und bewiesen (§ 286 Abs. 1 ZPO), dass diese Praxis der Beklagten konkret auch den Kläger in ganz erheblicher Weise in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt.

Ohne Erfolg hat die Beklagte in diesem Zusammenhang beanstandet, der Kläger habe nicht genau dargelegt, welche konkreten Webseiten und Apps, auf denen Meta Business Tools aktiv seien, er im streitgegenständlichen Zeitraum genutzt habe; auch habe der Kläger nicht substantiiert dargelegt, dass sensible Daten des Klägers tatsächlich über die Meta Business Tools an die Beklagte übermittelt worden seien. Solchen konkreten weiteren Vortrages des Klägers bedurfte es nicht (s.o.).

Die Beklagte verarbeitet seit geraumer Zeit personenbezogene Daten in nicht erkennbarem Umfang, wobei unter der Annahme eines durchschnittlichen Internet-Nutzungsverhaltens und der oben begründeten Annahme einer weiten Verbreitung der Business Tools davon auszugehen ist, dass die Daten einen weiten Bereich der privaten Lebensgestaltung des Klägers umfassen. Über den genauen Umfang lässt die Beklagte den Kläger im Unklaren.

Dagegen hat der Kläger etwaige psychische Beeinträchtigungen oder eine sonstige nachhaltige Störung seines Privatlebens, die sicher auf die Datenschutzverstöße der Beklagten zurückzuführen sind, nicht konkret mitgeteilt. Die uneingeschränkte Weiternutzung der Dienste der Beklagten spricht vielmehr gegen einen Schaden, der über den erkannten Betrag hinausgeht. Jedoch hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft mitgeteilt, dass er schockiert gewesen sei, als er von den Business Tools der Beklagten erfahren habe und er seitdem viele Seiten gar nicht mehr nutze. Er fühle sich seitdem nicht mehr frei bei der Nutzung des Internets und habe Angst und Sorge darum, was mit seinen Daten passiere.

Es hat nach Auffassung der Kammer auch nur eine untergeordnete Bedeutung, in welchem Umfang der Kläger tatsächlich das Internet nutzt, wobei der Kläger hier vorgetragen hat, täglich etwa drei bis vier Stunden im Internet aktiv zu sein, was lebensnahe und glaubhaft erscheint. Die Kammer hat daher mindestens die Nutzung drei Stunden am Tag zugrunde gelegt. Jedoch hat jeder Nutzer der Plattformen der Beklagten nach Auffassung der Kammer unabhängig davon, wie umfangreich er oder sie sonst das Internet nutzt, ein Recht darauf, dass die persönlichen Daten gerade nicht völlig unberechenbar und für den Verbraucher nicht nachvollziehbar durch die Beklagte weiterverarbeitet werden. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen der Beklagte wird der Nutzer nicht ansatzweise in die Lage versetzt, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, was mit seinen Daten passiert. Dieser Eingriff durch die Beklagte besteht in jedem Fall, unabhängig davon, wie umfangreich der jeweilige Nutzer tatsächlich im Weiteren im Internet aktiv ist.

Die Nutzung des Internets durch den Kläger, in Verbindung mit der streitgegenständlichen Praxis der Beklagten führt dazu, dass die Besorgnis des Klägers absolut nachvollziehbar ist, die Beklagte habe durch Zusammenführung der ihr übertragenen und bei ihr gespeicherten Daten mit den vom Kläger selbst in seinem Nutzerprofil eingetragenen Daten in Bezug auf diesen ein umfassendes Persönlichkeitsprofil angelegt.

Diese Ängste sind dabei kein vages Zukunftsszenario, sondern knüpfen an präsente und schon nach dem gegenwärtigen Stand der Technik durchaus reale Befürchtungen, zumal die Beklagte für sich in Anspruch nimmt, die gesammelten Daten an Dritte und in Drittstaaten weitergeben zu dürfen, und nicht jeder potentielle Empfänger die uneingeschränkte Wahrung rechtsstaatlicher Standards bei einer etwaigen Nutzung der Daten gewährleisten wird.

Zwar ist die massenhafte Datensammlung durch die Beklagte als privates Wirtschaftsunternehmen nicht mit einer gezielten Überwachung durch staatliche Stellen vergleichbar, als in deren Folge der Betroffene möglicherweise hoheitliche Sanktionsmaßnahmen bereits unmittelbar für Datensammlung Verantwortlichen zu befürchten hat. Entsprechendes würde bei einer für eine gezielten Überwachung durch den Arbeitgeber gelten, zu dem eine unmittelbare persönliche Beziehung besteht. Den Nutzern der Plattformen der Beklagten drohen zwar anders als in den zuletzt genannten Fällen, keine Sanktionen oder sonstigen direkten Nachteile aufgrund deren Vorhaltung der gesammelten Daten und des gebildeten Profils. Andererseits geht aber die persönlichkeitsrechtsverletzende Datensammlung durch die Beklagte ihrem Umfang nach weit über jene Fälle hinaus, und sobald diese Daten

an Dritte oder in Drittstaaten mit niedrigeren Schutzstandards weitergegeben werden oder weitergegeben worden sind, ist auch die Gefahr konkreter Nachteile nicht von der Hand zu weisen. Die exzessive Datenverarbeitung und -sammlung durch die Beklagte bedroht daher bereits jetzt die Freiheit von Inhabern von Instagram Profilen wie dem Kläger, sich sowohl im Internet als auch in der realen Welt ungehindert nach den eigenen Bedürfnissen zu bewegen und zu verhalten.

Bei der Bemessung der Entschädigung war zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass sich die zwei jüngeren der in Rede stehenden Business Tools, die „Conversion API“ und die „App Events API“, von dem „Meta Pixel“ maßgeblich dadurch unterscheiden, dass sie darauf angelegt sind, unter Mitwirkung der Webseitenbetreiber und Appanbieter alle Schutzversuche der Nutzer und Browserhersteller zu umgehen und die Datensammlung auch dann weiterhin zu ermöglichen, wenn der Nutzer den Inkognito-Modus benutzt, Cookies von Drittseiten nicht zulässt und VPN benutzt. Die Beklagte ist zwar der Behauptung des Klägers entgegen getreten, dies sei einziger Zweck der Einführung von „Conversion API“ und „App Events API“ gewesen. Im Einzelnen verliert sich ihre Stellungnahme aber in der Diskussion technischer Begrifflichkeiten und im wiederholten Verweis auf die angebliche Alleinverantwortlichkeit der Drittunternehmen.

Im Kern unbestritten geblieben ist, dass diese beiden Apps vom Nutzer nicht abgeschaltet werden können. Die technische Entwicklung der Beklagten ist also mindestens objektiv darauf angelegt, legitime Abwehrmaßnahmen des Berechtigten gegen ihre rechtswidrige Datensammlung zu vereiteln.

Der einzige von der Beklagten verfolgte Zweck stellt dabei die Gewinnerzielung dar. Denn die Beklagte erwirtschaftet mit den rechtswidrig erhobenen Daten Gewinn. Für sie streitende Grundrechtspositionen führt die Beklagte nicht an sind auch nicht anderweitig erkennbar.

Insgesamt erachtet das Gericht daher – vor allem auch vor dem Hintergrund, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beklagten und dem zu fordernden Hemmungseffekt des Schmerzensgeldes bei Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts - eine Entschädigung von 5.000,00 € als angemessen, aber auch erforderlich.

d)

Aus Art. 82 DSGVO ergibt sich auch kein weitergehender Anspruch. Denn die für die Bemessung des Anspruchs aus Art. 82 DSGVO maßgeblichen Gesichtspunkte fließen

sämtlich auch in die Bemessung des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG ein.

Im Rahmen des Art. 82 DSGVO dürfen hingegen weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen und ob er vorsätzlich gehandelt hat (BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298 m.w.N.). In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs, wie sie in Erwägungsgrund 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld bereits dann als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen (BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, NJW 2025, 298 m.w.N.). Soweit dem Kläger ein Anspruch auch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht, ist dieser von der Entschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 BGB umfasst (vgl. LG Mainz Urt. v. 27.6.2025 – 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 91-106, beck-online m.w.N.).

3. Antrag zu 3)

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 257 BGB.

Bei der Inanspruchnahme anwaltlichen Beistands handelte es sich vorliegend um eine zweckentsprechende Maßnahme der Rechtsverfolgung.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 709 S.1, S. 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 9.000,00 € festgesetzt.

